

Hochzeit in Schwand im Innkreis

Allgemeines

In Österreich kommt eine rechtsgültige Ehe nur dann zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten/einer Standesbeamtin unter der Anwesenheit von 2 Zeugen (seit Anfang 2014 auch ohne oder mit nur einem Zeugen möglich) geschlossen wird.

Zuständige Behörden für Eheschließungen sind die Gemeinden (Standesämter).

Standesbeamte in der Gemeinde

Birgit Grömer

Tel: 07728/7010-22

E-Mail: groemer@schwand.ooe.gv.at

AL Rudolf Asen

Tel: 07728/7010-20

E-Mail: asen@schwand.ooe.gv.at

Anmelden beim Standesamt

Heiraten kann man bei jedem Standesamt in Österreich. Rechtzeitig vor der Trauung ist die Ermittlung der Ehefähigkeit („Aufgebot“) durchzuführen.

Diese Niederschrift kann maximal sechs Monate vor der Eheschließung durchgeführt werden. Da die Niederschrift auch die Namensführung nach der Eheschließung beinhaltet, ist es notwendig, dass beide Verlobten gleichzeitig beim Standesamt vorsprechen.

Österreichisches Namensrecht:

- Die Verlobten können **einen gemeinsamen Familiennamen**, entweder den Familiennamen der Frau oder den des Mannes bestimmen.
- Derjenige Verlobte, der den Familiennamen des Anderen annimmt, kann seinen **bisherigen Familiennamen mit einem Bindestrich voran- oder nachstellen**, also einen **Doppelnamen** führen.
- Es können auch **beide Verlobte einen Doppelnamen** führen, dieser muss allerdings gleich lauten (z.B. „Müller-Huber“ oder „Huber-Müller“, aber nicht einer „Müller-Huber“ und der Andere „Huber-Müller“)
- Die **bisherigen Familiennamen** beider Partner können aber auch **gleich bleiben**.

Folgende Dokumente sind vorzulegen.

Für österreichische Staatsbürger:

- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ✓ ggf. urkundlicher Nachweis über akademischen Grad (Promotionsurkunde, Sponsionsurkunde)

Bei fremden Staatsbürgern:

- ✓ Eine der Geburtenbuchabschrift entsprechende Urkunde z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern
- ✓ Reisepass
- ✓ Meldenachweis, wenn nicht in Österreich wohnhaft
- ✓ Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis, Ledigenbescheinigung) des zuständigen Heimatstandesamtes bzw. der Vertretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat)

Bitte auch immer beim zuständigen Standesamt nachfragen. (Manche Urkunden benötigen eine Beglaubigung oder eine Apostille.)

Gilt für Alle:

Bei Vorehen zusätzlich:

- ✓ Heiratsurkunde aller früheren Ehen
- ✓ Urkundlicher Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen (Scheidungsbeschluss oder –urteil mit Bestätigung der Rechtskraft, Sterbeurkunde)

Bei gemeinsamen unehelichen Kindern zusätzlich:

- ✓ Geburtsurkunden der Kinder (wenn der Vater nicht in der Geburtsurkunde eingetragen ist, zusätzlich eine Ausfertigung des Vaterschaftsanerkennnisses)

Wenn die leiblichen Eltern unehelich geborener Kinder heiraten und die Vaterschaft zum Kind festgestellt ist (durch Anerkennung der Vaterschaft), wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung ehelich. Es erwirbt alle Rechte und Ansprüche wie eheliche Kinder. Der Familienname des Kindes wird durch eine erneute Namensbestimmung geändert. Dies erfolgt nicht automatisch. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird auch dann auf die Kinder übertragen, wenn nur ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist.

Fremdsprachige Urkunden bedürfen einer Übersetzung durch einen in Österreich zugelassenen gerichtlich beeideten Dolmetscher (siehe auch www.dolmetscher.at).